

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Ahrensfelde  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 21.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ahrensfelde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Trauerhallen) und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen;
  2. wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist;
  3. wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostenübernahme verpflichtet hat;
  4. wer den Antrag zur Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
  5. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
  6. wer sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, sind die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten oder Ähnlichem), so werden die bei der Überlassung eines Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

## § 5 Gebührentarife

### 1. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren

	<i>Art des Grabes</i>	<i>Euro</i>
1.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 6 Jahre – 1 Stelle	135,00
1.2.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre – 1 Stelle	265,00
1.3.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	300,00
1.4.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	300,00
1.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	750,00
1.6.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 3 Stellen	1.050,00
1.7.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	1.500,00
1.8.	Urnen-Reihengrabstätte – 1 Stelle	150,00
1.9.	Urnen-Wahlgrabstätte – 1 Stelle	150,00
1.10.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	300,00
1.11.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	450,00
1.12.	Anonymes Urnengrab – 1 Stelle (einschl. Grabpflege durch die Gemeinde Ahrensfelde)	190,00

### 2. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung

#### 2.1. Erdbestattung

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
2.1.1.	Gruft erstellen, mit Grün ausschmücken, Gruft schließen und Hügel setzen mit	
2.1.1.1.	- 4 Trägern	585,00
2.1.1.2.	- 6 Trägern	675,00
2.1.2.	pro Träger	55,00

#### 2.2. Urnenbeisetzung

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
2.2.1.	Gruft erstellen, mit Grün ausschmücken, Gruft schließen und Urne tragen	150,00
2.2.1.1.	nur Urne tragen	55,00

### 3. Beräumungsgebühr

	<i>Art des Grabes</i>	<i>Euro</i>
3.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 6 Jahre – 1 Stelle	57,50
3.2.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre – 1 Stelle	80,00
3.3.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	87,50
3.4.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene – 1 Stelle	87,50
3.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	122,50
3.6.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 3 Stellen	145,00
3.7.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	180,00
3.8.	Urnen-Reihengrabstätte – 1 Stelle	30,00
3.9.	Urnen-Wahlgrabstätte – 1 Stelle	30,00
3.10.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 2 Stellen	40,00
3.11.	Urnen-Wahlgrabstätte Familiengrab – 4 Stellen	55,00
3.12.	Anonymes Urnengrab – 1 Stelle (einschl. Grabpflege durch die Gemeinde Ahrensfelde)	0

### 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

#### 4.1. Benutzung der Trauerhalle

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
	Benutzung der Trauerhalle pro Trauerfall	50,00

#### 4.2. Ausschmücken der Trauerhalle

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
	Hallenschmuck pro Trauerfall	25,00

### 5. Gebühren für die Nutzungszeitverlängerung einer Grabstätte

- (1) Eine Verlängerung der Nutzungszeit an einer Grabstätte kann schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (2) Die Verlängerung kann nur einmal beantragt werden. Sie beträgt höchstens 20 Jahre.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Grabnutzungsart und den dafür geltenden Gebührensätzen. Sie beträgt für die Dauer des Wiedererwerbes des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter § 5 Punkt 1. angegebenen Gebührensätze.

## 6. Umbettungen

Die durch eine sach- und fachgerecht realisierte Umbettung tatsächlich entstandenen Kosten gehen ohne Abzug zu Lasten des Auftraggebers. Hierüber erhält dieser von der Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid.

## 7. Verwaltungsgebühren

	<i>Art der Leistung</i>	<i>Euro</i>
7.1.	Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
7.1.1.	Grabmalen	17,50
7.1.2.	Grabeinfassungen	17,50
7.1.3.	Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	25,00
7.2.	Zustimmung für Umbettungen	17,50
7.3.	Erstellung einer Graburkunde	10,00
7.4.	Genehmigung zur Erstellung von Erdgruften (gilt nur für Fremdfirmen)	25,00

## § 6 Sonstige Gebühren

Für Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, errechnet sich das zu zahlende Entgelt nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Lindenberg, beschlossen am 13.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg Nr. 9/1998, S. 4, und Mehrow, beschlossen am 05.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg Nr. 8/1997, S. 4, sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der ehemaligen Gemeinde Eiche, beschlossen am 19.03.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg Nr. 4/2002, S. 2, außer Kraft.

Ahrensfelde, den 24. 11. 2005

  
Gehrke  
Bürgermeister

